

# AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 39

Donnerstag, 14. September 2023

Seite: 314

## Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:  
..... Seite  
Sitzung des Kreisausschusses am 21.09.2023..... 315  
Haushaltssatzung  
der Wasserversorgung Mittlere Vils für das Wirtschaftsjahr 2023 ..... 315  
Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglich-  
keitsprüfung; Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeits-  
vorprüfung zur Plangenehmigung für die Errichtung einer  
Kneippanlage im Pfarrwiesgraben auf dem Grundstück Fl.Nr. 1064/0,  
Gemarkung Adlkofen, Gemeinde Adlkofen ..... 316  
Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes berufliche  
Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) vom 25. Juli 2023..... 317  
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung  
Ergoldsbach – Neufahrn i.NB, Landkreis Landshut; Sitz: Ergoldsbach  
für das Haushaltsjahr 2023 ..... 318  
Haushaltssatzung des Schulverbandes Ergoldsbach, Landkreis Landshut  
für das Haushaltsjahr 2023 ..... 319  
Verordnung des Landratsamtes Landshut über die Festsetzung des  
Überschwemmungsgebiets der Großen Vils und Vils auf den Gebieten  
des Marktes Velden, der Stadt Vilsbiburg und den Gemeinden Schalkham,  
Gerzen und Aham im Landkreis Landshut ..... 320

## BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Donnerstag, 21.09.2023**, um **14:00 Uhr**  
findet im Landratsamt Landshut, großer Sitzungssaal eine  
**Sitzung des Kreisausschusses**  
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Umbesetzung beim Verwaltungsrat LAKUBAU bei der CSU-Kreistagsfraktion - Berichtigung
- 2 Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses bei der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen
- 3 Antrag der Schulstiftung Seligenthal auf Fortführung des Brückenkurses im Schuljahr 2023/24
- 4 Zuschussangelegenheiten: Nebenkirchen - Empfehlungsliste 2023
- 5 Zuschussangelegenheiten: Betriebskostenzuschüsse 2023 für kirchliche Schulen im Landkreis- und Stadtgebiet Landshut
- 6 Zuschussangelegenheiten: Betriebskostenzuschuss 2023 für die kirchliche Realschule Niederviehbach, Lkr. Dingolfing-Landau
- 7 Zuschussangelegenheiten: Förderung der Jugendarbeit in den Sport-, Schützen-, Heimat- und Trachtenvereinen
- 8 Feuerwehrwesen; Anträge auf Kreiszuschuss für Feuerwehrfahrzeuge

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

(Nr. 1A vom 11.09.2023)

### **Haushaltssatzung der Wasserversorgung Mittlere Vils für das Wirtschaftsjahr 2023**

Aufgrund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung und §§ 10 und 23 der Verbandssatzung erlässt die Wasserversorgung Mittlere Vils folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<b>im Erfolgsplan</b>	in den Erträgen mit	<u>3.529.800 €</u>
	und Aufwendungen mit	<u>3.904.800 €</u>
und <b>im Vermögensplan</b>	in den Einnahmen mit	<u>6.098.500 €</u>
	und Ausgaben mit	<u>6.098.500 €</u>

ab.

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

Investitions- und Betriebskostenumlagen werden nicht festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf festgesetzt.

500.000 €

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Aham, den 07.08.2023

gez.

Gerald Rost

Verbandsvorsitzender

(Nr. 20-9410.1 vom 07.09.2023)

### **Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur Plangenehmigung für die Errichtung einer Kneippanlage im Pfarrwiesgraben auf dem Grundstück Fl.Nr. 1064/0, Gemarkung Adlkofen, Gemeinde Adlkofen**

#### **Standortbezogene Vorprüfung**

Die Gemeinde Adlkofen beantragt die Plangenehmigung für die Errichtung einer Kneippanlage im Pfarrwiesgraben auf dem Grundstück Fl.Nr. 1064/0, Gemarkung Adlkofen, Gemeinde Adlkofen.

Gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG ist für den naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben und Rückhaltebecken sowie kleinräumigen naturnahen Umgestaltungen eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das in Anlage 3 Nr. 2.3 genannte Schutzkriterium „gesetzlich geschützte Biotope“ durch das Vorhaben berührt wird und somit besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Allerdings kann das Vorhaben nach Prüfung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die entscheidungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden – nach vorheriger Terminabsprache - im Zimmer 405 des Landratsamts Landshut eingesehen werden.

Landshut, 07.09.2023

Landratsamt Landshut

-Sachgebiet 23-

gez.

Thaler

(Nr. 23-6418.1/6-3-7405 vom 07.09.2023)

## **Zweckverband berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis)**

**Folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) vom 25. Juli 2023 wurde im Amtsblatt Nr. 14/2023 vom 8. September 2023 der Regierung von Niederbayern veröffentlicht:**

**Der Zweckverband berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) erlässt folgende**

### **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juli 2004 (RABI Nr. 10/2004 vom 02.07.2004, S. 74 bis 79), der Bekanntmachung vom 11. Januar 2008 (RABI Nr. 2/2008 vom 08.02.2008, S. 21), der Bekanntmachung vom 27. Mai 2009 (RABI Nr. 8/2009 vom 12.06.2009, S. 72), der Bekanntmachung vom 19. März 2010 (RABI Nr. 5/2010 vom 09.04.2010 S. 36), der Bekanntmachung vom 20. Februar 2017 (RABI Nr. 4/2017 vom 17.03.2017 S. 25) sowie der Bekanntmachung vom 7. Juli 2022 (RABI Nr. 18/2022 v. 14.10.2022 S. 89):

#### **§ 1**

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.“

§ 11 – 13 werden komplett gestrichen.

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. <sup>2</sup>Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, dieser Satzung und der Geschäftsordnung zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zu selbständiger Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, Verträge abzuschließen und zu ändern, aufgrund derer die jährlichen Belastungen für den Zweckverband 50.000,-- € nicht überschreiten.
- (6) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. <sup>2</sup>Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.
- (7) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende vergibt Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Haushalts bis zu 100.000,00 €. <sup>2</sup>Für die baulichen Maßnahmen an den beiden Berufsschulen wird der Höchstbetrag für Vergaben auf 200.000,- € festgesetzt. <sup>3</sup>Bei Vergaben über 100.000,- € ist der Verbandsversammlung möglichst zeitnah zu berichten. <sup>4</sup>Er kann überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 50.000,00 € bewilligen.“

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 26.07.2023  
Zweckverband berufliche Schulen Landshut  
(Stadt und Landkreis)  
Gez.  
Peter Dreier  
Verbandsvorsitzender

(ZVBS vom 11.09.2023)

**Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ergoldsbach – Neufahrn i.NB, Landkreis  
Landshut; Sitz: Ergoldsbach  
für das Haushaltsjahr 2023**

## I.

Auf Grund der §§ 13 und 14 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird  
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 873.000,00 €  
und  
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 147.000,00 €  
festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

1. Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 584.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandmitglieder umgelegt.

Ungedeckter Verbandsbedarf Markt Ergoldsbach:	353.006,00 €
Ungedeckter Verbandsbedarf Gemeinde Neufahrn i.NB:	230.994,00 €

2. Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 125.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandmitglieder umgelegt.

Umlegeschlüssel ist der auf die einzelnen Verbandsgemeinden entfallende Abwasseranteil.

Gemäß § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung betragen die Abwasseranteile	
für den Markt Ergoldsbach:	57,67 %
für die Gemeinde Neufahrn i.NB:	42,33 %

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 71.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

## II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2023 mit Schreiben vom 13.06.2023 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ergoldsbach – Neufahrn i.NB, Hauptstr. 29, 84061 Ergoldsbach öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Ergoldsbach, 11.08.2023  
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung  
Ergoldsbach – Neufahrn i.NB  
Gez.  
Robold  
Verbandsvorsitzender

(Nr. 20-9410.1 vom 12.09.2023)

**Haushaltssatzung des  
Schulverbandes Ergoldsbach, Landkreis Landshut  
für das Haushaltsjahr 2023**

I.

Aufgrund der Art. 9 ff des Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben auf	2.069.600,00 €
und im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben auf festgesetzt.	103.000,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 1.238.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 auf 575 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.153,04 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Ergoldsbach für das Haushaltsjahr 2023 mit Schreiben vom 07.07.2023 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Ergoldsbach, Hauptstr. 29, 84061 Ergoldsbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Ergoldsbach, 16.08.2023  
Schulverband Ergoldsbach  
Gez.  
Robold  
Vorsitzender des Schulverbandsausschusses

(Nr. 20-9410.1 vom 12.09.2023)

**Verordnung des Landratsamtes Landshut über die Festsetzung des  
Überschwemmungsgebiets der Großen Vils und Vils auf den Gebieten des Marktes Velden,  
der Stadt Vilsbiburg und den Gemeinden Schalkham, Gerzen und Aham im Landkreis  
Landshut**

vom 13.09.2023

Das Landratsamt Landshut erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änd. Weiterer Vorschriften vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176), i.V.m. Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 Bayer. Wassergesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.11.2021 (GVBl. S. 608), folgende

**Verordnung**

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) Auf den Gebieten des Marktes Velden, der Stadt Vilsbiburg und den Gemeinden Schalkham, Gerzen und Aham im Landkreis Landshut wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100 jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr im betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100 jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches

Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

## § 2

### Umfang des Überschwemmungsgebiets und Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. Die Karten können im Landratsamt Landshut (in Papierform und digitaler Form) und in den Gemeinden/Markt/Stadt (in digitaler Form) während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die digitalen Unterlagen können auf Anfrage beim Landratsamt Landshut per E-Mail versendet werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näherliegenden Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Grenze oder der Bezeichnung der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden. Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (m ü.NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Landshut.

## § 3

### Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG. Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBI S. 727) bleiben unberührt.

## § 4

### Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

## § 5

### Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3 dieser Verordnung.

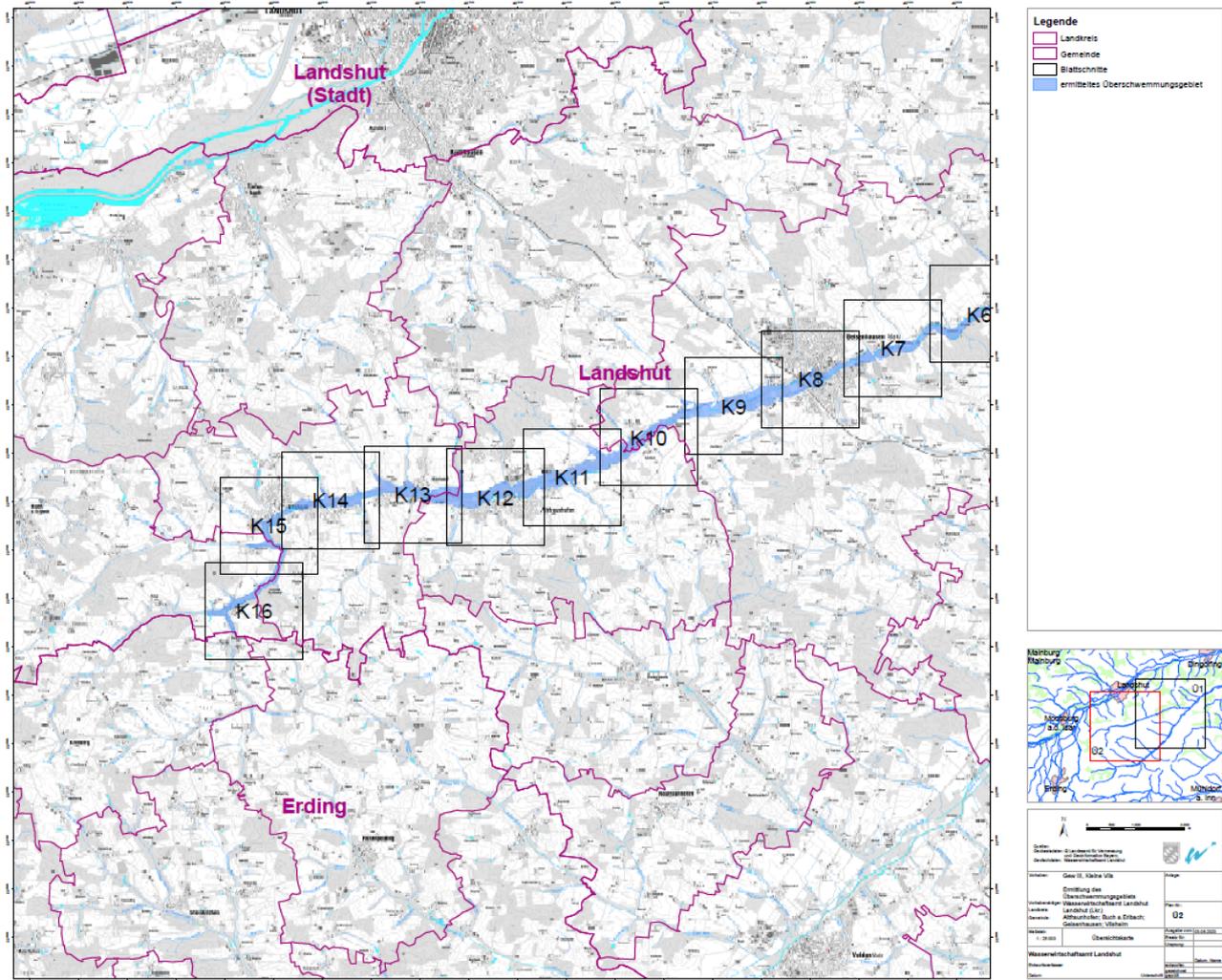
## § 6

### Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.



## Übersichtskarte\_1742\_KLEVI4\_U2



Landshut, den 13.09.2023

Landratsamt Landshut

gez.

Begemann

ORRin

(Nr. 23-6451.1-4-7023 vom 13.09.2023)

Landshut, den 14.09.2023

Landratsamt

gez.

Dreier

Landrat